



**Deckvertrag**

Zwischen

**Hengstbesitzer:** Angela Bauer  
Adlstein 7  
93161 Sinzing

Mobil: +49(0)172/8177448  
Tel.: 0049(0)9404/641494  
e-mail: info@lilpeppydunitright.com

und

**Stutenbesitzer:** .....  
.....  
.....  
Tel. ....  
e-mail .....

**Deckhengst:** LILPEPPY DUN IT RIGHT, AQHA 4295035

**Deckstation:** Hengststation Bachl  
Gut Fasselsberg  
84389 Postmünster

**§ 1**

Folgende **Stute** wird verbindlich für die kommende Decksaison angemeldet:

Name: .....  
Rasse: .....  
Reg.Nr.: .....

Dem Deckvertrag ist eine Kopie des Certificate of Registration sowie eine Kopie des Impfausweises beizulegen. Der Stutenbesitzer erklärt mit seiner Unterschrift, dass die Stute gesund ist und eine aktuelle Tupferprobe vorliegt.

Die Bedeckung der Stute erfolgt durch Hengststation/ Tierarzt:

.....  
.....  
.....

Der Stutenbesitzer ist dazu verpflichtet, dem Hengstbesitzer bis spätestens 1.11. des Bedeckungsjahres Namen und Lebensnummer der Stute zu bestätigen, und das Datum der letzten Bedeckung mit zu teilen.

## § 2

Die Decktaxe beträgt ..... Euro.

In der Decktaxe sind vier Portionen Gefriersamen oder eine Portion Frischsamen enthalten.

Für jede weitere Portion Frischsamen trägt der Stutenbesitzer die Kosten des Absamens.

Die Decktaxe ist auf folgendes Konto zu überweisen:

HypoVereinsbank Regensburg  
Konto-Nr. 344 916 012  
BLZ 750 200 73  
Inhaber: Angela Bauer  
IBAN: 14 750 200 73 0344 916 012  
BIC (SWIFT): HYVEDEMM447

## § 3

### **Nachbedeckungsrecht**

Für den Fall, dass kein lebendes Fohlen geboren werden sollte, hat der Stutenbesitzer das einmalige Recht, vom Hengstbesitzer in der nachfolgenden Decksaison eine Nachbedeckung derselben Stute zu verlangen.

Wird im Falle der Nachbedeckung erneut Gefriersamen benötigt, fällt eine Gefriersamengebühr in Höhe von 250,00 Euro für drei Portionen an. Bei einer Bedeckung mit Frischsamen trägt der Stutenbesitzer die Kosten des Absamens. Die Decktaxe wird nicht erneut fällig.

#### § 4

Der Hengst wird einbezahlt in die Programme: NRHA SSP und DQHA SSA.

#### § 5

##### **Versandbedingungen**

1. Der Versand des Samens erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang. Bei Bedeckung der Stute durch die Hengststation Bachl, erfolgt die Bedeckung erst nach vollständigem Zahlungseingang.
2. Die Transportkosten des Samens gehen zu Lasten des Stutenbesitzers. Sie werden direkt durch die Besamungsstation abgerechnet und werden nach Rechnungseingang fällig.
3. Gefrorener Samen muss durch fachkundiges Personal gelagert und verarbeitet werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verarbeitung trägt der Stutenbesitzer.

#### § 6

##### **Schlussbestimmungen**

1. Ausschließlich anwendbar für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Deutsche Recht.
2. Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Regensburg, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

..... , den .....

.....  
Hengstbesitzer

.....  
Stutenbesitzer